

Schützenverein Reichenbach u.R. e.V.



Benutzungsordnung für das Ver- einsheim und die Schießhalle

beschlossen am 18.01.2013

Anschrift: 73072 Donzdorf-Reichenbach u.R.
Schützenstr. 15 - Telefon 07162/5043616

Benutzungsordnung
für das Vereinsheim/Schießhalle des Schützenverein Reichenbach u. R. e.V.

§ 1
Vermietung

(1) Das Vereinsheim mit Schießhalle steht im Eigentum des Schützenverein Reichenbach u. R. e.V..

(2) Es kann, soweit es nicht vom Schützenverein selbst benötigt wird, an Dritte für Veranstaltungen und Familienfeste vermietet werden. Über den Mietantrag entscheidet der Vereinsausschuss. Die schriftlichen Anträge werden nach Ihrem zeitlichen Eingang entschieden. Mündliche Terminvormerkungen sind bis zum Vertragsabschluss unverbindlich.

(3) Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Mietanträge sind bei der Vorstandschaft einzureichen. Der Überlassungsantrag kann auf der Homepage des Schützenvereins herunter geladen werden.

(4) Veranstaltungen, die auf eine übermäßige Abnutzung schließen lassen, werden nicht angenommen. Veranstaltungen, Versammlungen o. Ä. von politischen Parteien oder Vereinigungen werden nur ausnahmsweise und auf gesonderten Beschluss des Vereinsausschusses zugelassen.

(5) Mit der Mietüberlassung gilt diese Benutzungsordnung als anerkannt. Untervermietungen sind unzulässig.

(6) Es bestehen folgende Mietmöglichkeiten:

1. den Wirtschaftsraum mit Theke, Küche und Sanitäreanlagen
(insgesamt ca. 60 Pers.)
2. inkl. Nebenzimmer (insgesamt ca. 80 Pers.)

Jeweils inbegriffen ist die Nutzung der Außenbereichsflächen.

§ 2

Aufsicht

Das Vereinsheim wird durch den Schützenverein verwaltet. Die Beaufsichtigung der Räumlichkeiten obliegt den vom Verein abgestellten Bewirtschaftern. Neben diesen Bewirtschaftern besitzen auch der 1. und 2. Vorstand oder die von ihnen beauftragten Personen das Hausrecht und ihnen ist zu jeder Zeit und bei jeder Veranstaltung Zutritt zu gewähren. Die Mieter haben den Anordnungen der Bewirtschafter/ Vereinsvorstände und deren Beauftragten stets Folge zu leisten. Während der Veranstaltung muss mind. eine Aufsichtsperson des Vereins anwesend sein.

§ 3

Benutzung

(1) Die Räumlichkeiten werden von einem Beauftragten der Vorstandschaft vor der Veranstaltung dem Mieter oder seinem Vertreter übergeben. Die Bestuhlung (bis max. 100 Personen) wird zur Verfügung gestellt. Bei Nutzung der Schießhalle werden die schießtechnischen Einrichtungen vor der Veranstaltung durch den Schützenverein abgebaut und nach der Veranstaltung wieder aufgebaut.

Durch die Befestigung von Dekoration dürfen weder Wände, Decken noch Fußböden beschädigt werden. Die Dekoration muss den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung entsprechen und muss mindestens schwer entflammbar sein. Offenes Licht oder (Indoor)-Feuerwerk ist grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmsweise können geschlossene Kerzenhalter zugelassen werden, wenn sie ausreichend Brandschutz gewährleisten.

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

(2) Die Räumlichkeiten müssen zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens einen Tag nach der Veranstaltung an einen Beauftragten der Vorstandschaft zurück gegeben werden. Aufgetretene Mängel oder Beschädigungen sind spätestens zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Für alle derartigen Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter. Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so sorgt der Schüt-

zenverein für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Mieters/ Veranstalters.

Alle Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Bei starker Verschmutzung wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

(3) GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter anzumelden und die Gebühren zu übernehmen.

(4) Ab 22.00 Uhr ist auf die Einhaltung der Nachtruhe zu achten, d. h. Musik, Unterhaltung, An- und Abfahrt müssen so erfolgen, dass die benachbarten Anwohner nicht gestört werden. Hierauf hat der Mieter hinzuwirken.

(5) Das Abbrennen eines Feuerwerks auf dem Grundstück des Schützenvereins Reichenbach u. R. ist verboten. Feuerwerke außerhalb des Grundstücks bedürfen der behördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung ist dem Schützenverein rechtzeitig vorzulegen. Ggf. sind die direkten Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

§ 4

Bewirtschaftung

(1) Die Getränke sind vom Schützenverein zu den ausgezeichneten Preisen abzunehmen. In beschränktem Umfang können Getränke gegen Bezahlung eines Korngelds selbst mitgebracht werden. Gläser stehen ausreichend zur Verfügung. Die Bewirtung erfolgt i. d. R. in Selbstbedienung.

(2) Speisen sind selbst zu organisieren. Die Kücheneinrichtung steht nicht zur Zubereitung von Hauptspeisen zur Verfügung. Das An- bzw. Herrichten von Beilagen ist, soweit technisch möglich, zulässig. Auf Wunsch kann der Schützenverein ca. 60 Gedecke Essgeschirr und ca. 80 Gedecke Kaffeegeschirr zur Verfügung stellen. Die Ergänzung der Gedecke aus Fremdbeständen wird nicht zugelassen. Bei Überschreitung der vorgehaltenen Gedeckanzahl ist das gesamte Geschirr über einen Caterer o. Ä. zu beschaffen.

(3) Notwendige behördliche Genehmigungen für öffentliche Veranstaltungen sind vom Veranstalter zu beantragen

(4) Die gesetzliche bzw. behördlich festgesetzte Sperrzeit ist zwingend einzuhalten.

§ 5

Gewährleistung und Haftung

(1) Die Benutzung der unter § 1 Absatz 6 genannten Anlagen einschließlich der Einrichtung geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Insoweit übernimmt der Mieter die Haftung für Personen und Sachschäden und stellt den Vermieter einschließlich seiner Bediensteten oder Beauftragten sowie Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume, Zugänge und Anlagen entstehen.

Seitens des Schützenvereins erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.

(2) Der Schützenverein haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Vereinsgebäude und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.

(3) Wird der Schützenverein unmittelbar in Haftung genommen, so ist der Mieter verpflichtet, ihm vollen Ersatz zu leisten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Personen oder sonstige Benutzer, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen des Schützenvereins zuwider handeln, kann das Betreten des Grundstücks vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 7

Benutzungsgebühren

Die für die Vermietung entstehenden Mietkosten werden gesondert geregelt und im Mietvertrag entsprechend der Beschlusslage ausgewiesen. Es wird eine aktuelle Preisliste geführt.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde durch Beschluss des Vereinsausschusses vom 18.01.2013 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Änderung vom 14. Juni 2019

Reichenbach u. R., den

Alexander Schöbel

1. Vorsitzender